



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
29. Juli 1960

Nr. 4145

Mit RRB Nr. 4179 vom 4. September 1956 wurde der spezielle Bebauungsplan Wilerfeld der Stadt Olten genehmigt. Die bis heute erstellten Bauten wurden auf Grund dieses Planes ausgeführt. In letzter Zeit zeigte sich in der Stadt Olten sehr starke Nachfrage nach Wohnungen für ältere Leute. Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, bildete sich in der Stadt Olten die Baugenossenschaft "Sälihof". Da in der Beschaffung von geeignetem Bauland Schwierigkeiten auftraten, erklärte sich die Grundeigentümerin des Areals Wilerfeld bereit, das zur Realisierung von Alterswohnungen benötigte Land zur Verfügung zu stellen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass sie trotz dem Bau dieser Wohnungen für ältere Leute gleichviele Wohnungen erstellen könne, wie der genehmigte Bebauungsplan vorsah.

Auf Grund der ursprünglichen Disposition konnte diesem Begehren, das auch aus planungstechnischen Ueberlegungen akzeptiert werden kann, zugestimmt werden, was jedoch eine Abänderung des genehmigten speziellen Bebauungsplanes bedingte. Die anschliessend erfolgte öffentliche Planaufgabe des abgeänderten speziellen Bebauungsplanes erfolgte in der Zeit vom 22. Juni bis 21. Juli 1959. Gegen die Auflage des Planes wurden keine Einsprachen eingereicht, sodass gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes die Genehmigung durch den Gemeinderat genügte. Diese erfolgte in der Sitzung vom 14. August 1959.

Anlässlich der Behandlung des abgeänderten speziellen Bebauungsplanes durch den Ausschuss der kantonalen Planungskommission erzeugte sich, dass im Interesse der Gesamtüberbauung noch gewisse Umdispositionen erfolgen sollten. Zur Bereinigung dieser Fragen fanden mit den Behörden der Stadt Olten Besprechungen statt.

Den Ueberlegungen der kantonalen Instanzen folgte dann auch die Baukommission der Stadt Olten. Nach Rücksprache mit den direkt Interessierten hat dann der Gemeinderat dem so abgeänderten speziellen

Bebauungsplan die Genehmigung erteilt. Damit keine Unklarheiten entstehen, hat die Stadt Olten noch die schriftliche Zustimmungserklärung der direkt anstossenden Grundeigentümer eingeholt.

Aus verschiedenen Gründen wurde mit RRB Nr. 2434 vom 3. Mai 1960 bereits ein Teil dieses Bebauungsplanes umfassend das der Baugesellschaft "Sälihof" gehörende Areal genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Nachdem den Wünschen der kantonalen Instanzen mit schriftlicher Zustimmung der direkt berührten Grundeigentümer ebenfalls entsprochen wurde, sind auch materiell keine Bemerkungen mehr anzubringen, sodass dem abgeänderten speziellen Teilbebauungsplan Wilerfeld die Genehmigung erteilt werden kann.

Es wird

beschlossen:

Dem abgeänderten speziellen Teilbebauungsplan "Wilerfeld" der Stadt Olten wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 20.--	
Publikationsgebühr	<u>Fr. 14.--</u>	(im Kontokorrent mit der Stadt Olten zu verrechnen).
Total	Fr. 34.--	
-----	=====	

(Staatskanzlei Nr. 922)

Der Staatsschreiber!

*H. Schmid*

Bau-Departement (4)  
Jur. Sekretär des Baudepartementes (2), mit Akten  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehm. Plan  
Kant. Finanzverwaltung  
Kreisbauamt II Olten, mit 1 genehm. Plan  
Ammannamt der Stadt Olten (2), mit 3 genehm. Plänen  
Baukommission der Stadt Olten (2)  
Stadtbauamt Olten  
Amtsblatt (Publikation des Dispositives)  
Kant. Grundbuchinspektor